



Unterrichtung 20/97

der Landesregierung

Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach dem SGB XIV sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer Verordnungen im Bereich der Sozialen Entschädigung

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Zuständiger Ausschuss: Sozialausschuss

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Ministerin

Präsidentin
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst
-Landeshaus-
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

25. September 2023

Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach dem SGB XIV sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer Verordnungen im Bereich der Sozialen Entschädigung

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

Liebe Kristina,

die beiliegende Landesverordnung übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1
der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinfor-
mationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Diese Landesverordnung wurde im Kabinett beschlossen und wird nun an die Verkün-
dungsstelle zur Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt versandt.

Mit freundlichen Grüßen


Aminata Touré

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitge-
teilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Daten-
schutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach dem SGB XIV sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer Verordnungen im Bereich der Sozialen Entschädigung

Vom 5. September 2023

Aufgrund des

1. § 112 Satz 1 und § 113 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch - Soziale Entschädigung - vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 146), sowie des § 28 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 549, 551),
2. § 4 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 17. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 172),
3. § 6 Absatz 2 des Opferentschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 146) und des § 27 Absatz 4 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 549, 551),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Landesverordnung über die zuständige Behörde nach dem Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung

§ 1

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für die Soziale Entschädigung gemäß § 112 Satz 1 und § 113 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch - Soziale Entschädigung - vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes

vom 6. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 146), ist das Landesamt für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein.

§ 2

Übertragung der Verordnungsermächtigung

Die Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes zur Bestimmung der zuständigen Behörde gemäß § 112 Satz 1 und 113 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung- wird auf die für Soziales zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

Artikel 2

Änderung der Landesverordnung über die Zuständigkeiten des Landesamtes für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein und der örtlichen Ordnungsbehörden nach dem Infektionsschutzgesetz

Die Landesverordnung über die Zuständigkeiten des Landesamtes für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein und der örtlichen Ordnungsbehörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 22. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 35) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Absätze 3 bis 5 gestrichen.

Artikel 3

Aufhebung der Landesverordnung über die Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Kriegsofferfürsorge durch die örtlichen Träger der Kriegsofferfürsorge

Die Landesverordnung über die Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Kriegsofferfürsorge durch die örtlichen Träger der Kriegsofferfürsorge vom 24. Mai 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 300) wird aufgehoben.

Artikel 4

Aufhebung der Landesverordnung über die örtliche Zuständigkeit nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten

Die Landesverordnung über die örtliche Zuständigkeit nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 5. Oktober 1976 (GVOBl. Schl.-H. 264), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 505, 506), wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung der Landesverordnung über die Errichtung des Landesamtes für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein

Die Landesverordnung über die Errichtung des Landesamtes für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein vom 9. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 505), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 21 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), wird wie folgt geändert:

In § 2 Satz 2 werden die Wörter „für die Aufgaben der Hauptfürsorgestelle sowie“ gestrichen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 5. September 2023



Daniel Günther
Ministerpräsident



Aminata Touré
Ministerin für Soziales,
Jugend, Familie, Senioren, Integration
und Gleichstellung